

**Änderung
der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen
zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt**
Vom 17. Februar 2010

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Februar 2009 (eBAnz AT23 2009 B2) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten richten sich nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen³ und nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.“

2. Nach Nummer 7.4 wird ein neuer Absatz eingefügt und dieser mit Nummer 7.5 bezeichnet. Aus Nummer 7.5 (alt) wird Nummer 7.6.

Nummer 7.5 (neu) lautet wie folgt:

„Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nicht mit einer Förderung aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist somit ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme ein KfW-Kredit (Programmnummer 152) oder ein Zuschuss (Programmnummer 430) in Anspruch genommen wird. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) ausgeschlossen.“

3. In Nummer 9.1 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt:

„Ab dem 1. Juli 2010 sind Biomasseanlagen nach Nummer 12.2 nur noch dann förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde. Ab dem 1. Januar 2011 sind Biomasseanlagen nach Nummer 12.2 nur noch dann förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.“

4. In Nummer 10.1 Buchstabe b und c wird der Begriff „gasmotorisch angetriebene Wärmepumpe“ durch „gasbetriebene Wärmepumpe“ ersetzt.

5. In Nummer 10.1 wird unter Buchstabe d folgender Absatz neu eingefügt:

„Für ab dem 1. Juli 2010 beim BAFA eingehende Anträge gilt bei allen Wärmepumpenbauformen: Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde geregelt.“

³ Abl C 82 vom 1.4.2008, S. 1

6. In Nummer 10.1 wird unter Buchstabe e folgender Absatz neu eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2011 sind nur noch Wärmepumpen förderfähig, deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.“

7. In Nummer 10.2 wird der vierte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.“

8. In Nummer 10.2 wird Absatz 5 gestrichen.

9. Nummer 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11 Allgemeine Vorschriften für die Gewährung des Effizienzbonus

11.1 Für Anlagen gemäß Nummer 12.1.1 Buchstabe b und c, Nummer 12.2.1 und Nummer 12.3.1 in effizienten Wohngebäuden, die wegen des geringeren Energiebedarfs eine geringere Kostenersparnis für fossile Brennstoffe bei der Nutzung erneuerbarer Energien erzielen, kann eine höhere Förderung (Basisförderung plus Effizienzbonus) gewährt werden. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

11.2 Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bis zum 30.06.2010

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um nicht mehr als 15% überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 15% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 15% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten

und ab dem 01.07.2010

Stufe 1: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 nicht überschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 30% unterschreiten oder

Stufe 2: bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 um mind. 30% unterschreiten oder bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994 um mind. 45% unterschreiten.

11.3 Die Systemeinbindung soll nach Maßgabe des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs erfolgen.

Der Effizienzbonus wird nur dann gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Ergänzend zu Nummer 13.1 sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Energieausweis auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder Energiebedarfsausweis nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004

- Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs und der gebäudebezogenen Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.“

10. Nummer 12.1.2.1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich zu der Förderung gemäß Nummer 12.1.1 Buchstabe b und c kann der Bonus gewährt werden, wenn ein Austausch eines Heizkessels¹⁰ ohne Brennwerttechnik durch einen Öl- oder Gasbrennwertkessel erfolgt. Diese Förderung ist bis zum 30. Dezember 2010 (Tag der Antragstellung) befristet (Ausschlussfrist).

Der Bonus beträgt je förderfähige Solarkollektoranlage nach Nummer 12.1.1 Buchstabe b oder c 400 €.

Diese Regelung tritt rückwirkend für ab dem 1. Januar 2010 beim BAFA eingegangene bzw. eingehende Anträge in Kraft.“

11. In Nummer 12.1.2.1 wird nach dem Absatz des Buchstabes b folgender Satz neu eingefügt:

„Ab dem 1. Juli 2010 ist Fördervoraussetzung für die Förderungen nach Nummer 12.1.2.1 in Verbindung mit Nummer 12.1.1, dass ein hydraulischer Abgleich vorgenommen wurde. Als weitere Fördervoraussetzung müssen ab dem 1. Januar 2011 die Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen (entsprechend der Effizienzklasse A) erfüllen.“

12. In den Nummer 12.1.2.4, 12.2.2.3 und 12.3.2.3 (Besonders effiziente Umwälzpumpen) wird jeweils am Ende folgender Absatz neu eingefügt:

„Der Bonus für besonders effiziente Umwälzpumpen ist bis zum 30. Juni 2010 (Tag der Antragstellung) befristet.“

13. Nummer 12.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Basisförderung für Wärmepumpenanlagen im Gebäudebestand

Die Basisförderung beträgt für Wärmepumpenanlagen mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen in Wohngebäuden 20 € je Quadratmeter Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 20 € je Quadratmeter beheizter Nutzfläche.

Für elektrisch betriebene Luft/Wasserwärmepumpen beträgt die Förderung 10 € je Quadratmeter beheizter Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 10 € je Quadratmeter beheizter Nutzfläche.

Für die Basisförderung von Wärmepumpenanlagen mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen gelten die folgenden Höchstförderbeträge:

Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden

- mit einer Wohneinheit höchstens 2.400 €,
- mit 2 Wohneinheiten höchstens 3.600 €,
- mit 3 Wohneinheiten höchstens 4.800 €,

¹⁰ Als Heizkessel im Sinne dieser Vorschriften sind alle Wärmeerzeuger zu verstehen, die zur Deckung des überwiegenden Wärmebedarfs (Raumheizung und Warmwasserbereitstellung) des Gebäudes dienen.

- mit 4 Wohneinheiten höchstens 5.400 €,
- mit 5 Wohneinheiten höchstens 6.000 €.

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 300 € je Wohneinheit.

Die Förderung beträgt bei Nichtwohngebäuden höchstens 6.000 €.

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen im Gebäudebestand beträgt maximal 50 % der vorgenannten Höchstförderbeträge.

b) Basisförderung für Wärmepumpenanlagen in neu errichteten Wohngebäuden, für die vor dem 1. Januar 2009 ein Bauantrag gestellt bzw. Bauanzeige erstattet wurde

Die Basisförderung für Wärmepumpenanlagen mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft/Wasserwärmepumpen beträgt in Wohngebäuden 10 € je Quadratmeter Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 10 € je Quadratmeter beheizter Nutzfläche.

Für elektrisch betriebene Luft/Wasserwärmepumpen beträgt die Förderung 5 € je Quadratmeter Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 5 € je Quadratmeter beheizter Nutzfläche.

Für die Basisförderung von Wärmepumpenanlagen mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen gelten die folgenden Höchstförderbeträge:

Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden

- mit einer Wohneinheit höchstens 1.200 €,
- mit 2 Wohneinheiten höchstens 1.800 €,
- mit 3 Wohneinheiten höchstens 2.400 €,
- mit 4 Wohneinheiten höchstens 2.700 €,
- mit 5 und mehr Wohneinheiten höchstens 3.000 €.

Die Förderung beträgt bei Nichtwohngebäuden höchstens 3.000 €.

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50 % der vorgenannten Höchstförderbeträge.

c) Basisförderung für Wärmepumpenanlagen in neu errichteten Wohngebäuden, für die nach dem 31. Dezember 2008 ein Bauantrag gestellt bzw. Bauanzeige erstattet wurde

Die Basisförderung für Wärmepumpenanlagen mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft/Wasserwärmepumpen beträgt in Wohngebäuden 7,50 € je Quadratmeter Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 7,50 € je Quadratmeter beheizter Nutzfläche.

Für elektrisch betriebene Luft/Wasserwärmepumpen beträgt die Förderung 3,75 € je Quadratmeter Wohnfläche, in Nichtwohngebäuden 3,75 € je Quadratmeter beheizter Nutzfläche.

Für die Basisförderung von Wärmepumpenanlagen mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen gelten die folgenden Höchstförderbeträge:

Die Förderung beträgt bei Wohngebäuden

- mit einer Wohneinheit höchstens 900 €,
- mit 2 Wohneinheiten höchstens 1.350 €,

- mit 3 Wohneinheiten höchstens 1.800 €,
- mit 4 Wohneinheiten höchstens 2.025 €,
- mit 5 und mehr Wohneinheiten höchstens 2.250 €.

Die Förderung beträgt bei Nichtwohngebäuden höchstens 2.250 €.

Die Basisförderung von elektrisch betriebenen Luft / Wasserwärmepumpen beträgt maximal 50 % der vorgenannten Höchstförderbeträge.

Wohneinheiten werden unter Buchstabe a bis c nur berücksichtigt, wenn diese durch die geförderten Wärmepumpen versorgt werden. Falls es neben der Wärmepumpe für die Beheizung des betroffenen Gebäudes noch weitere Wärmeerzeuger gibt (für Brennstoffe jeder Art, Fern-/Nahwärme), so wird der Förderbetrag anteilig reduziert.

Der Nachweis der Wohn- und Nutzfläche erfolgt durch Vorlage einer Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (Wohngebäude) bzw. des Energiebedarfsausweises (Nichtwohngebäude). Abweichend hiervon wird auch eine Nutzflächenberechnung nach DIN 277 zugelassen.“

14. In Nummer 12.3.3 (Innovationsförderung für effiziente Wärmepumpen) wird nach Buchstabe b der folgende Absatz eingefügt:

„Die Innovationsförderung wird nur für Wärmepumpen gewährt, bei denen der COP-Wert mindestens 4,7 beträgt und dies mit einem Prüfzertifikat eines unabhängigen Prüfinstituts nachgewiesen wurde. Der Nachweis des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps) Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Einzelheiten der Nachweisführung werden durch die Bewilligungsbehörde geregelt.“

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist sie für ab dem 22. Februar 2010 beim BAFA eingehende Anträge anzuwenden.

Berlin, den 17. Februar 2010

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Dr. Urban R i d